weist den Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebieten ihre Geschäftsbereiche zu. Der Präsident des Rechnungshofes legt in einem Jahresarbeitsplan das Kontrollprogramm fest.

- (3) Der Präsident legt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten fest, in welchen Abteilungen er oder der Vizepräsident an den Entscheidungen des Rechnungshofes mitwirkt.
- (4) Der Präsident wird bei den ihm kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben von dem Vizepräsidenten vertreten.

§7

Entscheidungen

- (1) Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten treffen der jeweilige Leiter des Prüfungsgebietes und der Prüfungsabteilung gemeinsam. Der Präsident oder der Vizepräsident tritt hinzu, wenn er oder der Leiter der Prüfungsabteilung oder des Prüfungsgebietes es für erforderlich hält.
- (2) Entscheidungen, an denen sich der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt, werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Entscheidung, welche Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung außer dem Minister der Finanzen auch dem Präsidenten der Volkskammer und dem Ministerpräsidenten mitgeteilt werden, trifft der Präsident des Rechnungshofes.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Einzelheiten zur Organisation und zum Verfahren des Rechnungshofes werden in der Geschäftsordnung des Rechnungshofes geregelt.
 - (2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt der Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967 (GBl. II Nr. 49 S. 329) außer Kraft.
- (4) Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Rechnungshof der Republik werden die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision in Berlin und in den Bezirken Außenstellen des Rechnungshofes.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Bergmann-Pohl

Verordnung über die Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt vom 15. Juni 1990

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Haushaltsordnung der Republik vom 15. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie für die ihnen nachgeordneten Behörden, Institute und anderen Einrichtungen.

§ 2

Bestellung des Beauftragten für den Haushalt

- (1) Bei den im § 1 genannten staatlichen Organen, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der jeweilige Leiter diese Aufgabe nicht selbst wahmimmt. Der Beauftragte für den Haushalt untersteht dem Leiter der jeweiligen Dienststelle unmittelbar. Der Beauftragte für den Haushalt in den Ministerien ist gleichzeitig dem Minister der Finanzen verantwortlich. Bei den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen kann der Leiter der Dienststelle den Beauftragten für Haushalt seinem Vertreter unterstellen.
- (2) Bei den Ministerien ist der Beauftragte für den Haushalt der Leiter des Haushaltsreferates. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung, -Unterabteilung oder -gruppe gebildet werden, deren Leiter und Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Referatsleiter sind an die Wei-

- sungen des Leiters der Haushaltsabteilung, -Unterabteilung oder -gruppe gebunden.
- (3) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen, in welchen Behörden, Instituten u. a. Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten verantwortliche Bearbeiter oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen.
- (4) Die Bestellung zum Beauftragten für den Haushalt ist der zuständigen Bank oder Kasse mitzuteilen.

§3

Aufgaben bei Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge)

- (1) Der Beauftragte für den Haushalt hat im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die Unterlagen für die Finanzplanung und die Voranschläge nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und termingerecht vorgelegt werden.
- (2) Der Beauftragte für den Haushalt hat zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Personalstellen in den Voranschlag aufgenommen sind. Soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen.
- (3) Der Beauftragte für den Haushalt prüft insbesondere, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Personalstellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind.
- (4) Er hat die vollständigen Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.